

# Zusammenfassung der Regelungen an der Fachoberschule zum Bestehen der 11. Klasse sowie der Abschlussprüfung

## Thematischer Überblick

- Frage 1: Ermittlung Halbjahresergebnis (HJE)
- Frage 2: Ermittlung Halbjahresergebnis in der fachpraktischen Ausbildung
- Frage 3: Bestehen Probezeit
- Frage 4: Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 FOS
- Frage 5: Einbringungsfähige Leistungen
- Frage 6: Fachreferat
- Frage 7: Ausschluss von der Abschlussprüfung
- Frage 8: Bestehen der Abschlussprüfung
- Frage 9: Berechnung der Abschlussnote
- Frage 10: Aufnahme in die FOS 13
- Frage 11: Berechnung Prüfungsergebnis (PE)
- Frage 12: Berechnung Gesamtergebnis (GE)
- Frage 13: Verbesserung durch freiwillige mündliche Abschlussprüfung

## **Frage 1: Wie wird ein Halbjahresergebnis (HJE) ermittelt? (§21 FOBOSO)**

Ein Halbjahresergebnis (HJE) in einem Fach ist die Durchschnittsbewertung aus allen vorliegenden Leistungsnachweisen in einem Halbjahr. Leistungsnachweise werden im Allgemeinen in Form von Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben und mündlichen Erhebungen durchgeführt. Die Schulordnung legt fest, in welchen Fächern Schulaufgaben geschrieben werden. Die Fachlehrkraft entscheidet für ein Halbjahr, ob in diesem Fach eine Kurzarbeit **oder** eine bzw. mehrere Stegreifaufgaben geschrieben werden.

An der Fachoberschule werden alle Leistungen gemäß der folgenden Tabelle mit (Noten-)Punkten bewertet.

Note	<b>6</b>	-	<b>5</b>	+	-	<b>4</b>	+	-	<b>3</b>	+	-	<b>2</b>	+	-	<b>1</b>	+
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Eine Leistung, die im bisherigen Schema einer „schlechten 3“, also 3-, entspricht, wird im Punkteschema mit 7 Punkten bewertet.

### ➤ **Fächer ohne Schulaufgaben:**

Sofern eine Kurzarbeit angesetzt wird, wird in der Regel zunächst die Summe aus allen mündlichen Leistungen (z.B. Referat, Unterrichtsbeitrag, Projekt, ...) plus der doppelt gewichteten Kurzarbeit gebildet. Die Halbjahresleistung entspricht dann dem Durchschnitt aus diesen Leistungen. Werden in einem Fach stattdessen Stegreifaufgaben geschrieben, so zählen diese bei der Durchschnittsbildung wie alle anderen mündlichen Leistungen 1-fach.

### ➤ **Fächer mit Schulaufgaben:**

Aus den Punktzahlen der Kurzarbeit bzw. den Stegreifaufgaben und den mündlichen Leistungen wird der Durchschnitt dieser „sonstigen Leistungen“, analog zu einem Fach ohne Schulaufgaben gebildet. Zu diesem Durchschnittswert wird die Bewertung der Schulaufgabe addiert und durch 2 geteilt.

Die Fachlehrkraft kann davon abweichend vom Umfang einer mündlichen Leistung (z.B. Projekt) diese auch stärker gewichten.

Ab einem Durchschnitt von ,50 wird das Halbjahresergebnis auf einen ganzzahligen Wert aufgerundet. Werte unter 1,00 Punkten sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

*Beispiel:*

<b>Schulaufgabe</b>	<b>sonstige Leistungen</b>	
	<b>Kurzarbeit</b>	<b>Mündliche Leistungen</b>
9	8	10      13
	$\text{Durchschnitt (sonstige Leistungen)} = \frac{8 \cdot 2 + 10 + 13}{4} = \frac{39}{4} = 9,75$	
$\text{Durchschnitt (gesamt)} = \frac{9 + 9,75}{2} = 9,38 \rightarrow 9 \text{ Punkte}$		

**Frage 2: Wie wird ein Halbjahresergebnis in der fachpraktischen Ausbildung (fpA) ermittelt? (§13 FOBOSO)**

Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in die Bereiche:

1. fachpraktische Anleitung an der Schule, Dokumentation und Reflexion
2. fachpraktische Vertiefung in der Schule
3. fachpraktische Tätigkeiten in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte

Diese drei Bereiche werden grundsätzlich durch die Schule bewertet, wobei für die Bewertung des 3. Bereiches ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt wird. Für diesen Bereich wird jeweils nur der mittlere Punktwert einer Notenstufe (z.B. für Note 3 → 8 Punkte) vergeben.

Falls ein einzelner dieser drei Bereiche mit 0 Punkten bewertet wird, ist die gesamte fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet.

Ansonsten werden für die Ermittlung des Halbjahresergebnisses der fpA die Bewertungen der Bereiche 1. und 2. jeweils einfach, die Bewertung vom 3. Bereich doppelt gewichtet. Ab einem Durchschnitt von ,50 wird das Halbjahresergebnis auf einen ganzzahligen Wert aufgerundet.

*Beispiel:*

<b>Bewertungen in den Bereichen</b>		
<b>1. 10 Punkte</b>	<b>2. 7 Punkte</b>	<b>3. 11 Punkte</b>
$\text{Halbjahresergebnis fpA} = \frac{10 \cdot 1 + 7 \cdot 1 + 11 \cdot 2}{4} = \frac{39}{4} = 9,75 \rightarrow 10 \text{ Punkte}$		

### **Frage 3: Welche Leistungen sind zum Bestehen der Probezeit erforderlich? (§ 8, 22 FOBOSO)**

Keiner Probezeit unterliegt, wer unmittelbar vor der Aufnahme in die 11. Klasse einen Vorkurs oder eine Vorklasse besucht und dabei in jedem Pflichtfach mindestens die Note 3, also mindestens 7 Punkte erzielt hat.

Ansonsten endet die Probezeit in der Jahrgangsstufe 11 im Allgemeinen mit dem Ende des ersten Schulhalbjahres. Zur Ermittlung des Leistungsstandes werden dafür die Halbjahresergebnisse (HJE) der einzelnen Fächer herangezogen (→ Berechnung Halbjahresergebnis Frage 1). Für Quereinsteiger in der 12. bzw. 13. Jahrgangsstufe, die am Ende des vorangegangenen Schuljahres an keiner FOS angemeldet waren, endet die Probezeit bereits am 15. Dezember.

Die Probezeit ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note 4, also 4 Punkte erreicht wurden.

Falls diese Leistung nicht in allen Fächern erreicht wurde, gibt es folgende Möglichkeiten des Ausgleichens:

- Falls in einem Fach nur die Note 5, also 1 bis 3 Punkte, in allen anderen Fächern aber mindestens 4 Punkte erreicht wurden, muss über alle Fächer (ohne fpA) mindestens ein Durchschnitt von 5,00 Punkten erreicht werden.
- Falls in zwei Fächern nur die Note 5, also 1 bis 3 Punkte, in allen anderen Fächern aber mindestens 4 Punkte erreicht wurden, muss über alle Fächer (ohne fpA) mindestens ein Durchschnitt von 6,00 Punkten erreicht werden.
- Falls in einem Fach nur die Note 6, also 0 Punkte, in allen anderen Fächern aber mindestens 4 Punkte erreicht wurden, muss über alle Fächer (ohne fpA) ebenfalls mindestens ein Durchschnitt von 6,00 Punkten erreicht werden.

Die fachpraktische Ausbildung (fpA) zählt für die Probezeitbeurteilung als eigenständige Leistung und muss mindestens mit 4 Punkten bewertet sein. Sie kann zur Durchschnittsbildung bei den oben beschriebenen Ausgleichsmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden.

*Beispiel: (11. Klasse Ausbildungsrichtung Technik)*

<b>Fach</b>	<b>Punkte</b>
Deutsch	6
Mathematik	4
Englisch	2
Physik	5

<b>Fach</b>	<b>Punkte</b>
Technologie	7
Chemie	4
Geschichte	5
Fachpraktische Ausbildung	9

Aufgrund einer Bewertung mit Note 5 (2 Punkte in Englisch) ist ein Durchschnitt von 5,00 Punkten aus allen sieben Fächern, aber ohne Berücksichtigung der fpA-Bewertung, erforderlich.

$$\text{Durchschnitt} = \frac{6+4+2+5+7+4+5}{7} = \frac{33}{7} = 4,72 < 5,00$$

Die Probezeit wäre damit **nicht** bestanden.

**Frage 4: Welche Leistungen sind zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 erforderlich? (§22 FOBOSO)**

Aus dem Mittel der beiden ganzzahligen Halbjahresergebnisse eines Schuljahres wird die für das Vorrücken maßgebliche Jahrespunktzahl ermittelt, wobei bei ,50 auf die nächsthöhere Punktzahl aufgerundet wird.

Ansonsten gelten für das Vorrücken dieselben Kriterien wie zum Bestehen der Probezeit. (→ Bestehen Probezeit Frage 2).

Ausnahme ist die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung (fpA). Hier ist in beiden Halbjahren eine Mindestpunktzahl von 4 Punkten, sowie eine Summe aus beiden Halbjahren von mindestens 10 Punkten erforderlich.

### **Frage 5: Welche Leistungen sind einbringungs- bzw. nicht einbringungsfähig? (§12, Anlage 1; §35 FOBOSO)**

Zur Feststellung, ob die Abschlussprüfung bestanden ist, sowie zur Ermittlung der Abschlussnote müssen Halbjahresleistungen aus der 11. und 12. Jahrgangsstufe eingebracht werden.

Diese dürfen grundsätzlich nur aus einem einbringungsfähigen Fach stammen. Nicht-einbringungsfähig ist lediglich das Pflichtfach Sport in der FOS 12 sowie einzelne Wahlpflichtfächer (z.B. Kunst, Musik, Szenisches Gestalten). Religion/Ethik hingegen ist einbringungsfähig.

Aus den Halbjahresleistungen in einbringungsfähigen Fächern dürfen einzelne (ungünstige) Leistungen gestrichen werden. Diese Streichergebnisse werden dann weder bei der Berechnung der Abschlussnote noch bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses (GE) in diesem Fach berücksichtigt. Sie werden aber dennoch im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Die Entscheidung, welche Halbjahresleistungen gestrichen werden sollen, müssen die Schülerinnen und Schüler spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung treffen.

#### **Grundsätze des Einbringens bzw. Streichens:**

- Insgesamt 25 Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/2, 12/1 und 12/2 sind einzubringen. Die Anzahl der streichbaren Halbjahresergebnisse hängt von der Ausbildungsrichtung und der Wahl der Wahlpflichtfächer ab. Wurden z.B. zwei Wahlpflichtfächer gewählt, die beide einbringungsfähig sind, müssen 6 Halbjahresleistungen (in Technik und Gestaltung nur 5 Halbjahresleistungen) gestrichen werden. Das Fachreferat sowie die Halbjahresergebnisse der fpA dürfen nicht gestrichen werden. (→ Bestimmungen zum Fachreferat Frage 5)
- Bei Fächern, die mit der 11. Klasse enden (z.B. Geschichte) darf auch das Halbjahresergebnis aus 11/1 eingebracht werden.
- Je Fach (unabhängig ob Pflicht- oder Wahlpflichtfach) darf höchstens ein Halbjahresergebnis gestrichen werden.

*Beispiel:*      **eingebraachte Leistung**                      **(nicht eingebracht, gestrichen)**                      **[nicht einbringungs-fähig]**

Fach	Erreichte Halbjahresleistungen			
	11/1	11/2	12/1	12/2
Mathematik	[10]	(5)	9	11
Deutsch	[11]	10	9	12
Geschichte	12	(6)	-----	-----
Religion/Ethik	-----	-----	11	8
VWL (AR Wirtschaft)	[9]	11	10	(7)

*In Mathematik, Deutsch und Volkswirtschaftslehre können als Fächer der 11. und 12. Jahrgangsstufe die Halbjahresergebnisse aus 11/1 grundsätzlich nicht eingebracht werden. In Mathematik wird freiwillig 11/2 gestrichen; in Deutsch dagegen werden alle drei möglichen Halbjahresergebnisse eingebracht. In Geschichte als Fach nur der Jahrgangsstufe 11 darf bereits 11/1 eingebracht werden; 11/2 wird dagegen gestrichen. In Religion/Ethik werden beide Halbjahre der 12. Klasse eingebracht. In VWL wird die schlechteste Halbjahresleistung aus 12/2 gestrichen.*

**Frage 6: Welche Bestimmungen gibt es im Zusammenhang mit dem Fachreferat? (§16 FOBOSO)**

Das Fachreferat muss in einem einbringungsfähigen Pflicht- oder Wahlpflichtfach im Verlauf vom Ausbildungsabschnitt 12/1 bis Anfang 12/2 gehalten werden.

Die Schulordnung betrachtet das Fachreferat als eigenständiges Unterrichtsfach. Die Bewertung stellt damit unmittelbar ein Gesamtergebnis (GE) dieses Faches dar, das nicht gestrichen werden kann und in die Berechnung der Abschlussnote einzubringen ist. Zu beachten ist dabei, dass generell zum Bestehen der Abschlussprüfung nur höchstens zwei Gesamtergebnisse von 1 bis 3 Punkten vorliegen dürfen, wobei ein Gesamtergebnis von 0 Punkten doppelt zählt (→ Bestehen Abschlussprüfung Frage 7).

Wird das Fachreferat aufgrund von Leistungsverweigerung (Fachreferat wird nicht gehalten) oder unentschuldigtem Fehlen am vereinbarten Termin mit 0 Punkten bewertet, erfolgt der Ausschluss von der Abschlussprüfung. Dies gilt auch dann, wenn lediglich das Thesenpapier fristgerecht abgegeben wurde. Wird hingegen das Fachreferat termingerecht gehalten und nur das Thesenpapier nicht abgegeben, so wird nur diese Teilleistung mit 0 Punkten bewertet.

**Frage 7: Unter welchen Umständen erfolgt ein Ausschluss von der Teilnahme an der Abschlussprüfung? (§31; §19 FOBOSO)**

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist bei Zutreffen einer der folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Es liegt ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vor, das auf Leistungsverweigerung oder unentschuldigtes Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises zurückzuführen ist. Dies gilt auch für nicht-einbringungsfähige Fächer sowie das Fachreferat.
- Wenn aufgrund der in den Nicht-Abschlussprüfungsfächern erbrachten Leistungen die Abschlussprüfung überhaupt nicht mehr bestanden werden kann. Dies ist der Fall, wenn selbst unter Ausschöpfung aller möglichen Streichungen von Halbjahresergebnissen dennoch in mehr als zwei einbringungsfähigen Fächern jeweils ein Gesamtergebnis (GE) von weniger als 4 Punkten erzielt wurde. (→ Berechnung Gesamtergebnis Frage 11). Ein Gesamtergebnis mit 0 Punkten zählt hierbei doppelt. Nicht-einbringungsfähige Fächer bleiben unberücksichtigt.
- Falls mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

Beispiel: eingebrachte Leistung      (nicht eingebracht, gestrichen)      [nicht einbringungsfähig]

Fach	Erreichte Halbjahresleistungen				GE
	11/1	11/2	12/1	12/2	
Sozialwirtschaft und Recht (AR Sozial)	[5]	4	(1)	2	3
Chemie (AR Sozial)	2	(1)	-----	-----	2
Fachreferat	-----	-----	-----	-----	2

Auch nach Streichung der jeweils schlechtesten Halbjahresleistungen liegt in den Fächern Sozialwirtschaft/Recht sowie Chemie ein Gesamtergebnis (GE) von unter 4 Punkten vor. Durch die nicht streichbaren 2 Punkte im Fachreferat sind drei Gesamtergebnisse unter 4 Punkten, so dass die Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist.



**Frage 8: Welche Leistungen sind mindestens erforderlich, um die Abschlussprüfung zu bestehen? (§35, Abs.9 FOBOSO)**

Die Abschlussprüfung ist unter den folgenden beiden Bedingungen bestanden:

- Es dürfen höchstens in **zwei Prüfungsergebnissen (PE)** weniger als 4 Punkte erzielt worden sein. Liegt ein Prüfungsergebnis von 0 Punkten vor, darf kein weiteres Prüfungsergebnis schlechter als 4 Punkte sein. (→ Berechnung Prüfungsergebnis Frage 10)
- Analog dazu dürfen höchstens in **zwei Gesamtergebnissen (GE)** weniger als 4 Punkte erzielt worden sein. Liegt **ein Gesamtergebnis** von 0 Punkten vor, darf kein weiteres Gesamtergebnis schlechter als 4 Punkte sein. Zusätzlich muss bei einem Gesamtergebnis zwischen 1 und 3 Punkten eine Gesamtpunktzahl im Abschlusszeugnis von mindestens 200 Punkten erreicht worden sein. Bei zwei Gesamtergebnissen von 1 bis 3 Punkten oder einem Gesamtergebnis von 0 Punkten beträgt diese Mindest-Gesamtpunktzahl 240 Punkte. (→ Berechnung Gesamtergebnis Frage 11)

(Diese Mindestpunktzahlen stehen im Einklang zu den Regelungen zum Bestehen der Probezeit. Bei einer Leistung zwischen 1 und 3 Punkten ist dort ein Schnitt aus allen Fächern von 5,00 Punkten erforderlich. Bei 40 ins Fachabiturzeugnis eingehenden Leistungen errechnet sich mit diesem Mindestschnitt von 5,00 Punkten eine Punktzahl von 200 Punkten. Analog ist bei zwei Leistungen zwischen 1 und 3 Punkten oder einer Leistung mit 0 Punkten ein Mindestschnitt von 6,00 Punkten erforderlich, wodurch sich bei 40 Leistungen im Fachabitur eine Mindestpunktzahl von 240 ergibt.)

Die Prüfungsergebnisse (PE) können in den Fächern der Abschlussprüfung durch eine zusätzliche mündliche Abschlussprüfung (MAP) verändert werden. Dies ist außer in Englisch (mündliche Pflichtprüfung) in zwei der drei verbleibenden Fächer möglich. Über das Prüfungsergebnis kann dadurch auch das Gesamtergebnis (GE) in einem Fach der Abschlussprüfung möglicherweise verbessert werden.

**Frage 9: Welche Leistungen werden zur Berechnung der Abschlussnote herangezogen und wie wird die Abschlussnote berechnet? (§35, §27 FOBOSO)**

Die Durchschnittsnote für das Zeugnis der Fachhochschulreife wird aus den folgenden Leistungen gebildet.

<b>Art der berücksichtigten Leistungen</b>	<b>Maximal erreichbare Punktzahl</b>
25 Halbjahresergebnisse aus den einbringungsfähigen Fächern	(25 · 15 =) <b>375</b>
2 Halbjahresergebnisse aus der fachpraktischen Ausbildung (fpA) in der 11. Klasse	(2 · 15 =) <b>30</b>
Punktzahl des Fachreferats	(1 · 15 =) <b>15</b>
Prüfungsergebnisse (PE) aus den 4 Fächern der Abschlussprüfung, jeweils 3-fach gewichtet	(4 · 3 · 15 =) <b>180</b>
<b>Gesamtpunktzahl</b> (40 mit maximal 15 Punkten bewertete Leistungen)	(40 · 15 =) <b>600</b>

Das Gesamtergebnis (GE) eines Faches hat also KEINERLEI unmittelbaren Einfluss auf die Abschlussnote. Für die bestmögliche Abschlussnote sollte im Hinblick auf das Streichen also unbedingt die größtmögliche Summe aus den 25 Halbjahresleistungen eingebracht werden. (→ einbringungsfähige Leistungen Frage 4)

Aus der erreichten Gesamtpunktzahl lässt sich nach folgender Formel die Abschlussnote des Fachhochschulreifezeugnisses ermitteln.

$$\text{Durchschnittsnote FHR} = \frac{17}{3} - 5 \cdot \frac{\text{erreichte Gesamtpunktzahl}}{600}$$

Die Durchschnittsnote wird auf eine Nachkommastelle angegeben und nicht gerundet, also nach der 1. Stelle abgeschnitten.

*Beispiel:*

*Erreichte Gesamtpunktzahl: 358 Punkte*

$$\text{Durchschnittsnote FHR} = \frac{17}{3} - 5 \cdot \frac{358}{600} = 2,68\bar{3} \rightarrow 2,6$$

**Frage 10: Welche Abschlussnote ist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule erforderlich? (§5 FOBOSO)**

Um in die Jahrgangsstufe 13 aufgenommen zu werden ist der Erwerb der Fachhochschulreife mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erforderlich. Dies entspricht einer Mindestpunktzahl von 309 Punkten.

**Frage 11: Wie wird ein Prüfungsergebnis (PE) in einem Fach der Abschlussprüfung ermittelt? (§33; §35 FOBOSO)**

Im Fach Englisch muss eine mündliche Prüfung vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen abgelegt werden. In zwei der drei übrigen Fächer der Abschlussprüfung kann eine (freiwillige) mündliche Prüfung nach Ergebnisbekanntgabe der schriftlichen Prüfungen absolviert werden.

Die schriftliche Abschlussprüfung ist gegenüber einer mündlichen Abschlussprüfung zweifach gewichtet.

Ab einem Durchschnitt von ,50 wird das Prüfungsergebnis auf einen ganzzahligen Wert aufgerundet. Um das Prüfungsergebnis durch eine mündliche Prüfung zu verbessern, muss die mündliche Bewertung demnach mindestens zwei Punkte besser sein als die schriftliche Prüfung. Prüfungsergebnisse unter 1,00 Punkten sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

*Beispiel:*

<b>Fach</b>	<b>schriftlich</b>	<b>mündlich</b>	<b>Prüfungsergebnis (PE)</b>
<i>Englisch</i>	7	11	$\left(\frac{7 \cdot 2 + 11 \cdot 1}{3} = \frac{25}{3} = 8,34\right) \rightarrow 8$
<i>Deutsch</i>	8	10	$\left(\frac{8 \cdot 2 + 10 \cdot 1}{3} = \frac{26}{3} = 8,67\right) \rightarrow 9$
<i>Mathematik</i>	6	-----	6

**Frage 12: Wie wird ein Gesamtergebnis (GE) in einem einzelnen Fach ermittelt? (§35, Abs.3 FOBOSO)**

Das Gesamtergebnis (GE) entspricht der Abschlussbewertung in einem Fach. Dieses geht nicht unmittelbar in die Berechnung der Abschlussnote ein, ist also nur relevant für das Bestehen der Abschlussprüfung. (→ Bestehen Abschlussprüfung Frage 7)

In einem einbringungsfähigen Fach, das nicht Teil der Abschlussprüfung ist (z.B. Religion, Geschichte), wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt der eingebrachten Halbjahresleistungen berechnet (siehe Beispiel unten im Fach Geschichte). Wird in einem Fach nur eine einzige Halbjahresleistung eingebracht, so entspricht das Gesamtergebnis dieser einen Halbjahresleistung (siehe Beispiel unten im Fach Chemie). Durch das Streichen der schlechten Halbjahresleistung in 11/2 wird dadurch ein Gesamtergebnis von 3 Punkten, also Note 5, vermieden.

In einem Fach der Abschlussprüfung wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Halbjahresleistungen und dem dreifach gewichteten, ganzzahlig gerundeten Prüfungsergebnis (PE) berechnet. Abhängig davon, ob zwei oder drei Halbjahresleistungen eingebracht werden, beträgt der Teiler entsprechend 5 (siehe Beispiel unten im Fach Englisch) oder 6 (siehe Beispiel unten im Fach Deutsch). Bei nur zwei eingebrachten Halbjahresleistungen ist der Anteil der Abschlussprüfung also entsprechend größer.

Für die Fächer, die nicht einbringungsfähig sind (z.B. Sport) wird ebenfalls ein Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt aller Halbjahresleistungen gebildet, das ebenfalls im Abschlusszeugnis erscheint, aber nicht in die Abschlussnote eingeht.

Ab einem Durchschnitt von ,50 wird das Gesamtergebnis auf einen ganzzahligen Wert aufgerundet. Werte unter 1,00 Punkten sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

Beispiel: 

eingebrachte Leistung
-----------------------

 (nicht ein- gebracht) [nicht einbring- ungsfähig]

Fach	Halbjahresleistungen				PE	GE
	11/1	11/2	12/1	12/2		
Deutsch	[8]	7	10	9	7	8 $\left(\frac{7 \cdot 1 + 10 \cdot 1 + 9 \cdot 1 + 7 \cdot 3}{6} = \frac{47}{6} = 7,84\right)$
Englisch	[9]	8	(6)	7	9	8 $\left(\frac{8 \cdot 1 + 7 \cdot 1 + 9 \cdot 3}{5} = \frac{42}{5} = 8,40\right)$
Geschichte	9	12	--	--	-	11 $\left(\frac{9 \cdot 1 + 12 \cdot 1}{2} = \frac{21}{2} = 10,50\right)$
Chemie (Sozial und Technik)	5	(1)	--	--	-	5
Sport	--	--	[12]	[11]	-	12

**Frage 13: Wie kann durch eine freiwillige, mündliche Abschlussprüfung z.B. das Gesamtergebnis in einem Fach entscheidend verbessert werden?**

Durch freiwillige mündliche Prüfungen in höchstens zwei weiteren Fächern der Abschlussprüfung, besteht die Möglichkeit, sowohl das Gesamtergebnis (GE) in dem betreffenden Fach als auch die Abschlussnote zu verbessern.

*Beispiel:*

Im Fach Mathematik wurden einschließlich der schriftlichen Abschlussprüfung (SAP) die folgenden Leistungen erzielt. Da in zwei anderen Fächern bereits Gesamtergebnisse zwischen 1 und 3 Punkten definitiv vorliegen, ist in Mathematik zwingend ein Gesamtergebnis von mindestens 4 Punkten erforderlich.

Fach	Halbjahresleistungen				SAP	MAP	PE
	11/1	11/2	12/1	12/2			
Mathematik	[5]	4	1	3	2	y	x

Würden alle drei möglichen Halbjahresleistungen eingebracht werden, ergibt sich (zunächst ohne mündliche Prüfung) das Gesamtergebnis wie folgt:

$$GE = \frac{4 \cdot 1 + 1 \cdot 1 + 3 \cdot 1 + 2 \cdot 3}{6} = 2,\bar{3} \rightarrow 2$$

Streichen des schlechtesten Halbjahresergebnisses 12/1 wirkt sich folgendermaßen aus.

$$GE = \frac{4 \cdot 1 + 3 \cdot 1 + 2 \cdot 3}{5} = 2,60 \rightarrow 3$$

Tatsächlich wurde nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen das Ergebnis aus 12/1 gestrichen. Wegen der beiden bereits vorliegenden Gesamtergebnisse von unter 4 Punkten in anderen Fächern ist aber zum Bestehen in Mathematik ein Gesamtergebnis von mindestens 4 Punkten ( $\geq 3,50$ ) erforderlich. Wird für das erforderliche Prüfungsergebnis (PE) zunächst x angesetzt, ergibt sich:

$$GE = \frac{4 \cdot 1 + 3 \cdot 1 + x \cdot 3}{5} \geq 3,50 \quad | \cdot 5$$

$$7 + 3x \geq 17,50 \quad | -7$$

$$3x \geq 10,50 \quad | :3$$

$$x \geq 3,50 \rightarrow 4$$

Es ist demnach ein Prüfungsergebnis (PE) von 4 Punkten, also mindestens  $\geq 3,50$  erforderlich. Anschließend ist noch zu ermitteln, welche Punktzahl y in der mündlichen Abschlussprüfung (MAP) dafür erforderlich ist.

$$\frac{2 \cdot 2 + y \cdot 1}{3} \geq 3,50 \quad | \cdot 3$$

$$4 + y \geq 10,5 \quad | -4$$

$$y \geq 6,5 \rightarrow 7$$

Es müssten demnach in der mündlichen Abschlussprüfung 7 Punkte erreicht werden, um auf ein Gesamtergebnis von 4 Punkten zu kommen.